



Das sechste Capitel.

Von den übrigen Stücken, die 1522. ausgefertigt sind.

Inhalt.

- Dahin gehöret (1) der 10. Psalm, dabey die Gelegenheit angeführet wird. §. 1.
 Zu welcher Zeit derselbe ans Licht gestellet, und den unterschiedenen Ausgaben. §. 2.
 Was bey der Uebersetzung und Auslegung zu merken ist. §. 3.
 Auch (2) zwey Fest: Episteln Sir. 15, 1:6. Jes. 60, 1:6. dabey von der deutschen Postille, darin sie stehen, Nachricht gegeben wird. §. 4.
 Auch von der Ausfertigung dieser Postille. §. 5.
 Besonders aber von der Epistel Sir. 15, 1:6. §. 6.
 Ungleich von der Epistel Jes. 60, 1:6. §. 7.
 Auch (3) den 8 Psalmen, die in dem Beichtbüchlein stehen, dabey die Ursache gezeigt wird, was Lutherum bewogen hat, dasselbe zu ediren. §. 8.
 Auch wie Lutherus schon 1520. den Anfang davon gemacht. §. 9.
 Und besonders unter diesem Titel. 1522. §. 10.
 Dabey die ersten Editiones angezeigt werden. §. 11.
 Auch die in den folgenden Jahren ausgefertigt sind. §. 12.
 Auch was bey diesem Beichtbüchlein zu bemerken ist. §. 13.
 Besonders aber was die acht Psalmen angehet. §. 14.
 Davon eine Probe gegeben. §. 15.
 Auch das fürnehmste bey der Uebersetzung dieser Psalme angemerket wird. §. 16.

§. 1.

Uebersetzung des 10. Psalms.

1522.

Wir haben von dem fürnehmsten Stück der Uebersetzung Lutheri, das in diesem 1522. Jahre ausgefertigt ist, in dem vorhergehenden Capitel gehandelt. Es trifft daher die Ordnung die übrigen Stücke, die in diesem Jahre gleichfalls aus Licht getreten sind. Ich rechne dahin zuerst den 10. Psalm, den Lutherus der übersehten Balla Coenae Domini angehängt hat. Es wurde Lutherus durch des Pabstes Leonis X. ganz unsinnigen Eifer dazu veranlasset. Es ist bekant, daß D. Eck nach der Leipziger Disputation nicht geruhet hat, Lutheri Person und Lehre bey dem Pabst aufs höchste verhaßt zu machen, wie er auch in der Absicht nach Rom reisete, damit er Lutheri Verdammung in einer Pabstlichen Bulle auswirken möchte. Er brachte es auch dahin, daß eine Bulle zum Vorschein kam, die den 15. Jun. 1520. datiret war, in welcher Lutherus nicht nur als ein Griechischer und Böhmischer Keger beschrieben wurde, sondern es wurden auch 41 Sätze, die aus Lutheri Schriften gezogen, als theils keherisch, theils als ärgerlich verdammet, dabey ihm 60 Tage gesetzt wurden, binnen welchen er nebst seinen Anhängern widerrufen und seinen Widerruf in gehöriger Form nach Rom schicken, oder selbst dahin bringen, und sich eines sichern Geleits versehen solte a). Diweil nun diese Bulle überhaupt und sonderlich in Sachsen, nicht den gewünschten Zweck erreichen mochte, so gab der Pabst zu Anfang

a) Beckendorf p. 276. Saligs Hist. des N. T. 1 Th. S. 30.